

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Tauberrettersheim

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Tauberrettersheim vom 12.05.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 21.05.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 40,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 80,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 120,00 €/Jahr

über 16 m³/h 240,00 €/Jahr“

2. § 9a wird um einen Abs. 3 erweitert, der folgende Fassung erhält:

„Werden auf einem Grundstück zwei oder mehr geeichte Wasserzähler zum Nachweis auf der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge verwendet, so vermindert sich die Grundgebühr für diese Zähler auf 5,00 €/Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Tauberrettersheim, den 30.12.2016

Hermann Öchsner,
1. Bürgermeister